



Bauzeiten Frühjahr und Herbst 2024

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der reglementarischen Vorgaben des kommunalen Lärmbekämpfungsreglements (LBR) und des Verkehrsreglements (VR) der Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) legt der Gemeinderat die Bauzeiten für das Jahr fest. Die Bauzeiten regeln:

- den Einsatz von Motorfahrzeugen (LKW, Motorkarren und Motoreinachsern)
- den Einsatz von Baumaschinen
- die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten
- den Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial

Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Air Zermatt und der EWG.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN 2024

Die bewilligte Bauzeit im **Frühling 2024** beginnt am Mittwoch, 1. Mai 2024, um 07.30 Uhr und endet am Dienstag, 4. Juni 2024, um 18.30 Uhr.

April

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Mai

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

Juni

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Legende

	vorzeitige Erdwärmebohrungen / verlängerte Erdwärmebohrungen
	Erdwärmebohrungen UND Bohrungen für Untersuchungen sowie Foundationen/Stützbauwerke
	Baustelleninstallation
	Aushub
	Feier-/Sperrtage

Im **Herbst 2024** beginnt die Bauzeit am Dienstag, 1. Oktober 2024 um 07.30 Uhr und endet am Montag, 28. Oktober 2024 um 18.30 Uhr.

September

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Oktober

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

November

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

Legende

	vorzeitige Erdwärmebohrungen / verlängerte Erdwärmebohrungen
	Erdwärmebohrungen UND Bohrungen für Untersuchungen sowie Foundationen/Stützbauwerke
	Baustelleninstallation
	Aushub
	Feier-/Sperrtage

Sondertransporte, welche im Rahmen der **vorzeitigen Baustelleninstallation** mit LKWs und anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durchgeführt werden, **sind bewilligungspflichtig**.

Der **Transport von Aushub- und Abbruchmaterial** mit Lastwagen / Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist **bewilligungspflichtig** gestattet. Die Baufirmen sind angehalten die entsprechenden **Bewilligungsschilder**, gegen Meldung der zu bedienenden Baustellen, bis Mitte April 2024 bzw. bis Mitte September 2024 zu beantragen und vor Beginn der Aushubzeit bei der Abteilung öffentliche Sicherheit abzuholen.

Die Schilder sind **direkt nach Beendigung der Aushubzeit** an die Abteilung öffentliche Sicherheit zu **retournieren**.

3. LKW 4-ACHSER

NEU können **während der Aushubzeit** auch 4-Achser LKW für folgende Transporte eingesetzt werden:

Aushub- und Abbruchmaterial, Baumaterial, Mulden, Baumaschinen

Die 4-Achser LKW dürfen nur mit einem Betriebsgewicht von **maximal 30 Tonnen** verkehren!

4. KLEINDUMPER (KNICKLENKER)

Der Einsatz von Dumper ist bewilligungsfähig. Für den Einsatz eines Kleindumpers mit einer Ladung bis 3m³ kann, auf ein begründetes Gesuch hin, eine Bewilligung erteilt werden. Ein [Ausnahmegesuch für den Einsatz eines Dumpers](#) ist zwei Wochen vorher einzureichen.

5. BOHRUNGEN

NEU können folgende Bohrungen jeweils eine Woche vor und eine Woche nach der Aushubzeit durchgeführt werden: Untersuchungen, Foundationen/Stützbauwerk

Wie bisher können Erdwärmebohrungen zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der Aushubzeit durchgeführt werden.

Ein [Gesuch um vorzeitige/verlängerte Bohrungen](#) muss frühzeitig eingereicht werden.

6. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten:

07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.30 Uhr (Montag – Samstag)

Folgende Baumaschinen dürfen nur während der Bauzeiten im Frühjahr und Herbst verwendet werden:

Pneulader, Bagger, Bulldozer, Kompressoren, Pressluftschlämmer, andere schwere Baumaschinen.

Jede Durchfahrt von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist bewilligungspflichtig – auch während der Aushubzeit. Ein [Gesuch um Sonderfahrbewilligung](#) muss rechtzeitig eingereicht werden.

Bagger mit Gummiraupen und Pneu bis 5to dürfen **ganzjährig** eingesetzt werden.

7. HELIKOPTERFLÜGE FÜR MATERIALTRANSPORTE

Materialtransporte mittels Helikopter dürfen im Dorf nur während den Bauzeiten im Frühjahr und Herbst durchgeführt werden. Für Überflüge im Dorf muss ein [Gesuch um Überflugbewilligung](#) bei der Abteilung öffentliche Sicherheit eingereicht werden.

8. SPERRTAGE

Brücke Auffahrt: Freitag, 10. Mai 2024 und Samstag, 11. Mai 2024

Pfingstmontag: Montag, 20. Mai 2024

Brücke Fronleichnam: Freitag, 31. Mai 2024 und Samstag, 1. Juni 2024

An diesen Tagen und an öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

Samstags darf kein Aushubmaterial abtransportiert werden – auch nicht mit Elektrofahrzeugen.

9. VORZEITIGE ODER VERLÄNGERTE AUSHUBZEITEN

Gesuche um Verlängerungen der Aushubzeit sind frühzeitig schriftlich und detailliert begründet einzureichen. Der Entscheid über die Verlängerungsgesuche liegt beim Gemeinderat.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10.1. Gesuchstellung

Gesuche sind spätestens zu folgendem Zeitpunkt an die Abteilung öffentliche Sicherheit zu richten:

- [Sonderfahrbewilligung](#) 24 Stunden vor Antritt der Fahrt
- [Überflugbewilligung](#) 24 Stunden vor dem Flug
- [Vorzeitige oder verlängerte Bohrungen](#) 1 Woche vorher
- [Ausnahmegesuch für den Einsatz eines Dumpers](#) 2 Wochen vorher
- [Strassensperrung](#) 2 Wochen vorher
- [Benützung von öffentlichem Grund und Boden](#) 2 Wochen vorher
- Vorzeitige oder verlängerte Aushubzeiten 2 Wochen vorher
- Bohr- / Sprengarbeiten private Erschliessungstollen 2 Wochen vorher

Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht fristgerecht bearbeitet!

10.2. Gewichtsbegrenzung

Damit Sonderfahrbewilligungen für Schwertransporte mit mehr als 30 Tonnen Betriebsgewicht ausgestellt werden können, muss der Gesuchsteller ein Gutachten von [Alpec](#) einreichen. Dies gilt für alle Fahrten, bei welchen die Triftbachstrasse, Kirchbrücke, Findelbachbrücke und/oder die Brücke Schweigmatten passiert werden. Aus Haftungsgründen können keine Sonderfahrbewilligungen ohne entsprechendes Gutachten erteilt werden.

Maximale Grenzlasten:

- Triftbachstrasse 30 Tonnen
- Kirchbrücke 30 Tonnen
- Findelbachbrücke 33 Tonnen
- Brücke Schweigmatten 28 Tonnen

10.3. Baustellen-Installationsplan

Ein Baustellen-Installationsplan ist spätestens **10 Arbeitstage vor Baubeginn** einzureichen (siehe [Merkblatt](#)).

10.4. Baustellen-Signalisation

Die Verantwortung für die Signalisation/Kommunikation der Baustelle obliegt dem jeweiligen Bauherren.

10.5. Transporte mit Lastwagen

Um Leerfahrten zu vermeiden, dürfen Lastwagen, welche für den Transport von Aushub- und Abbruchmaterial bewilligt wurden (Schild), auf anderen Baustellen benötigtes Material mitführen, sofern diese sich am Weg befinden und es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden).

10.6. Grabengesuche im öffentlichen Strassengebiet

Grabarbeiten für Neuanschlüsse im öffentlichen Strassengebiet dürfen lediglich während den bewilligten Bohrzeiten für Erdwärmebohrungen ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind lediglich dringende Reparaturen (z.B. Rohrleitungsbrüche). Da auf die Bedürfnisse des Verkehrs Rücksicht genommen werden muss, sind die [Gesuche](#) möglichst frühzeitig an die Tiefbauabteilung einzureichen, damit der Ausführungszeitraum einvernehmlich festgelegt werden kann.

10.7. Strassenreinigung

Es ist durch geeignete Massnahmen wie z.B. Asphaltieren oder Betonieren der Baustellenzufahrt sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt **kein Schmutz auf die Strasse** gelangt. Wird dennoch eine übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursacht, werden die entstandenen Sonderaufwendungen für die Reinigung der Strassen mit den externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst. Die Baupolizei kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen bis hin zu einem Baustopp verlangen, bis der rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist.

10.8. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.